



# publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan  
der Hochschule Trier -  
Trier University of Applied Sciences



<b>2014-05</b>	<b>Veröffentlicht am 25.03.2014</b>	<b>Nr. 5/S.80</b>
----------------	-------------------------------------	-------------------

Tag	Inhalt	Seite
25.03.2014	<b>Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Innenarchitektur“ im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier</b>	81-93
25.03.2014	<b>Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Innenarchitektur“ des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier</b>	94-97
25.03.2014	<b>Ordnung für das Vorpraktikum im Bachelorstudiengang „Innenarchitektur“ im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier</b>	98-99
25.03.2014	<b>Ordnung für das praktische Studiensemester (Praxissemester) im Bachelorstudiengang „Innenarchitektur“ im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier</b>	100-101
25.03.2014	<b>Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Innenarchitektur“ im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier</b>	101-111
25.03.2014	<b>Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Masterstudiengang „Innenarchitektur“ an der Hochschule Trier</b>	112-114

**Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudien-  
gang Innenarchitektur im Fachbereich Gestal-  
tung an der Hochschule Trier  
vom 20.03.2014**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 23.10.2013 die folgende Prüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 19.03.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen
- § 11 Projektarbeiten
- § 12 Abschlussarbeit
- § 13 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit
- § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
- § 22 Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten
- § 26 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

**Anlage 1:**

Bachelorstudiengang Innenarchitektur, Studienverlaufsplan

**Anlage 2:**

Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Innenarchitektur

**§ 1 Zweck der Prüfung**

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Innenarchitektur. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche und künstlerisch-gestalterische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

**§ 2 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts (abgekürzt "B.A.")" verliehen.

**§ 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 66 HochSchG. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus ist bei Studienbeginn eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 8 Wochen nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Näheres regelt die Ordnung über das Vorpraktikum in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 8 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 240 Leistungspunkten (ECTS). Darin ist ein praktisches Studiensemester (Praxissemester) gemäß Abs. 5 enthalten. Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 5 HochSchG entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 2 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot

ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 66 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 50 SWS: Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnehmerplätzen haben Studierende den Vorrang, die in den Studiengang eingeschrieben sind

(4) Die Anzahl, die Art der Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(5) In die Regelstudienzeit ist ein Praxissemester integriert. Es umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 30 Leistungspunkte (ECTS). Das Praxissemester kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

(6) Einzelheiten zu Abs. 1 regelt die Ordnung für das Vorpraktikum. Einzelheiten zu Abs. 4 regelt der Studienplan (§ 20 HochSchG). Einzelheiten zum Abs. 5 regelt die Ordnung für das praktische Studiensemester.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:  
- drei Professorinnen oder Professoren,  
- ein studentisches Mitglied und  
- ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG<sup>1</sup>.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglie-

der drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch nachträgliche Berufung für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende.

(2) Prüfende sind die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG besitzt.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit sind Personen gemäß Abs. 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

<sup>1</sup>Die Hochschule Trier hat im Rahmen von § 4 ihrer Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG Gebrauch gemacht. Daher muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

## **§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Trier im Bachelorstudiengang Innenarchitektur eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen selbstständig innerhalb der jeweils während des aktuellen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) innerhalb des hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystems anmelden sowie abmelden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Hochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch verloren haben oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen § 17 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(6) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

## **§ 7 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen**

(1) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. Leistungspunkte (ECTS) werden in der Regel auf der Grundlage des Abschlusses eines Moduls vergeben.

(2) Prüfungsleistungen werden in

1. mündlichen Prüfungen gemäß § 9 und § 13,
2. schriftlichen und künstlerisch-gestalterischen Prüfungen gemäß § 10,
3. Projektarbeiten gemäß § 11,

4. der Abschlussarbeit gemäß § 12 einschl. eines Kolloquiums gemäß § 13 festgestellt.

(3) Die Form der Prüfungsleistung (Klausur, Kolloquium, Projektpräsentation, Seminar- und Hausarbeit, Praktikums- / Laborleistung, Referat, mündliche Prüfung oder Portfolio oder eine Kombination davon) wird durch die jeweilig Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Prüfungsleistungen gemäß §§ 9 bis 11 und § 13 werden in der Regel innerhalb von 4 Wochen bewertet. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit bzw. mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

## **§ 8 Studienleistungen**

(1) Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann - nach den Regeln zur Prüfungsbelastung der Kultusministerkonferenz - Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein oder für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vorausgesetzt werden.

(2) Eine Studienleistung ist eine von einer/einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie kann beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, Testaten oder Klausurarbeiten erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Anlage 2 weist die in den Modulen zu erbringenden Studienleistungen auf.

(4) Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die/den jeweilig Lehrende bzw. Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(5) Eine Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

### **§ 9 Mündliche Prüfungen**

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln können.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzenden gemäß § 5 Abs. 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 5 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 2 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die/der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

### **§ 10 Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen**

(1) In schriftlichen und künstlerisch gestalterischen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes

Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch künstlerisch gestalterische Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 90 bis 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen werden von den in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren“ der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

### **§ 11 Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Realisierung und Präsentation von Projekten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie Problemlösungen und Konzepte erarbeiten können. Projektarbeiten umfassen eine schriftliche Ausarbeitung und sollten interdisziplinären Charakter haben.

(2) Der Bearbeitungszeitraum einschl. der schriftlichen Ausarbeitung beträgt maximal 18 Wochen. § 10 Abs.3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Projektarbeiten werden von den in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 12 Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen und künstlerisch-gestalterischen Methoden zu bearbeiten. Eine

interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit den Fachgebieten des Studiengangs ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit entsprechend 12 Leistungspunkten (ECTS) eingehalten werden kann. Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis 6 Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der Prüfungsausschuss fest. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine weitere Wiederholung der Abschlussarbeit möglich ist.

(6) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die gemäß § 5 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben.

### § 13 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten

Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit gemäß § 12 Abs. 6 und mindestens eine weitere prüfende Person gem. § 5 Abs. 2, oder
2. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied. § 9 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

### § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- |     |  |
|-----|--|
| 1 = | sehr gut = eine hervorragende Leistung   |
| 2 = | gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt                                   |
| 3 = | befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht  |
| 4 = | ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt                                    |
| 5 = | nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der mit den Leistungspunkten (ECTS) gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen. Vom gebildeten Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Wurde eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ gemäß Abs. 1 bewertet, werden die

entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 vergeben.

### **§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird zeitnah ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Handelt es sich bei dieser Prüfungsleistung um die Abschlussarbeit, ist eine Wiederholung nach § 17 Abs. 4 ausgeschlossen. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Prüfungsleistungen, die im ersten Versuch wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, können nur einmal wiederholt werden. Prüfungsleistungen, die im zweiten Versuch wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, führen zu einem Verlust des Prüfungsanspruches im Studiengang, für den diese Prüfungsordnung gilt.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach Anlage 1 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und der Nachweis der praktischen Vorbildung gemäß § 3 Abs. 1 vorliegt. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### **§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit**

(1) Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium, die nicht mindestens gemäß § 14 Abs. 2 mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die den in Satz 2 genannten Studiengängen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 18 Abs. 4, Satz 2 und 3 festgestellt.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule kann die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester erfolgen, wenn diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit sowie für das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(4) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium können nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von 6 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

(5) Bei einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt die Wiederholungsprüfung im identischen Modul. Ein Wechsel ist ausgeschlossen.

### **§ 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt in erster Linie der antragstellenden Person, die diese Informationen bis zum Abschluss des ersten Studienseesters zur Verfügung stellt.

(2) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Un-

terschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die Studierenden, die dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen haben. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studienseesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Abs. 2 entspricht, liegt bei der Hochschule Trier.

(6) Für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Auslandsseestern sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(7) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(8) Sofern Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

### **§ 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. der Abschlussarbeit,
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
3. dem Kolloquium über die Abschlussarbeit.

**§ 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit**

(1) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich nach Erreichung von 210 Leistungspunkten (ECTS) gemäß § 12 zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(2) Der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2. beizufügen.

**§ 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement**

(1) Gemäß § 14 wird aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen, nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und der Note der Abschlussarbeit (§19 Abs. 1 Nr. 1) die Gesamtnote gebildet, wobei die Abschlussarbeit zweifach und die restlichen Noten einfach gewichtet werden. § 14 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen gemäß § 14 Abs. 2 (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Name des Bachelorstudiengangs,
2. Thema und Note der Abschlussarbeit,
3. Bezeichnung und Ergebnis der Module gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3,
4. Gesamtnote gemäß § 14 Abs. 2.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird

1. die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer und
2. eine Auflistung der außerhalb der Anlagen 1 und 2 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunde, des Zeugnisses und ggf. des Anhangs zum Zeugnis in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

**§ 22 Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts, B.A.“ beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 21 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

**§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Bachelorprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus

aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

#### **§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

#### **§ 25 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2013 (01.03.2013) ihr Studium im Bachelorstudiengang „Innenarchitektur“ aufgenommen haben.

#### **§ 26 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften**

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in der Aufhebungssatzung festgelegt.

Trier, den 20.03.2014

gez.: Prof. Franz Kluge  
Der Dekan des Fachbereiches Gestaltung der  
Hochschule Trier

**Anlage 1: Bachelorstudiengang Innenarchitektur mit einer Studiendauer von 8 Semestern (240 Leistungspunkte (ECTS) mit praktischem Studiensemester)**

Modulnr.	Semester	1	2	3	4	5	6	7	8
		Allgemeine Gestaltungsgrundlagen		Fachspezifische Grundlagen	Anwendung	Schwerpunkt	Praxis	Schwerpunkt	Spezialisierung
<b>B1 ENTWERFEN 60 CP</b>									
BINA 1.1.2.	BINA1_Entwerfen und Raumkonzepte		10_5_Pp						
BINA 1.1.3.	BINA1_Entwerfen und technischer Ausbau			5_4_Pp					
BINA 1.2.4.	BINA1_Kleines Projekt - PMAD   Produkt-, Möbel und Ausstellungsdesign				10_3_Pp				
BINA 1.3.4.	BINA1_Kleines Projekt -TA + E   Technischer Ausbau und Entwerfen				10_3_Pp				
BINA 1.4.4.	BINA1_Kleines Projekt - AK + E   Ausbaukonstruktion und Entwerfen				10_3_Pp				
BINA 1.5.5.	BINA1_Großes Projekt I - PMAD   Produkt-, Möbel und Ausstellungsdesign					10_6_Pp			
BINA 1.6.5.	BINA1_Großes Projekt I - DK + E   Digitales Konstruieren und Entwerfen					10_6_Pp			
BINA 1.7.5.	BINA1_Großes Projekt I -TA + E   Technischer Ausbau und Entwerfen					10_6_Pp			
BINA 1.8.5.	BINA1_Großes Projekt I - AK + E   Ausbaukonstruktion und Entwerfen					10_6_Pp			
BINA 1.9.7.	BINA1_Großes Projekt II - PMAD   Produkt-, Möbel und Ausstellungsdesign							10_6_Pp	
BINA 1.10.7.	BINA1_Großes Projekt II - DK + E   Digitales Konstruieren und Entwerfen							10_6_Pp	
BINA 1.11.7.	BINA1_Großes Projekt II -TA + E   Technischer Ausbau und Entwerfen							10_6_Pp	
BINA 1.12.7.	BINA1_Großes Projekt II - AK + E   Ausbaukonstruktion und Entwerfen							10_6_Pp	
BINA 1.13.2.	BINA1_Möbel und Objekt		5_3_Pp						
BINA 1.13.3.	BINA1_Möbeldesign								10_6_Pp
	BINA1_Prototypenbau, Studienleistung								
<b>B 2 GESTALTEN - DARSTELLEN 35 CP</b>									
BINA 2.1.1.	BINA2_Darstellen Gestalten	10_6_Pp							
BINA 2.3.4.	BINA2_Präsentation Bild  Text				5_3_Pp				
BINA 2.4.1.	BINA2_Analoge und digitale Darstellung		5_6_Pp						
	BINA2_Fotografie, Studienleistung								
BINA 2.4.3.	BINA2_Digitales Modellieren								
	BINA2_Einführung Rhino, Studienleistung			5_3_Pp					
BINA 2.4.4.	BINA2_Digitales Visualisieren				5_3_Pp				
BINA 2.5.1.	BINA2_Modellbau		5_4_Pp						
<b>B 3 KONSTRUIEREN 45 CP</b>									
BINA 3.1.3.	BINA3_Ausbaukonstruktion I			5_3_K/P					
BINA 3.1.4.	BINA3_Ausbaukonstruktion II				5_3_m/P				
BINA 3.1.7.	BINA3_Ausbaukonstruktion III							5_1_m/P	
BINA 3.2.1.		5_3_m/K							
BINA 3.2.2.	BINA3_Konstruieren II								
	BINA3_Materialtechnologie, Studienleistung		5_4_m/K						
BINA 3.2.5.	BINA3_Konstruieren III					5_4_Pp/P			
BINA 3.3.5.	BINA3_Technischer Ausbau					5_3_HRPp			
BINA 3.4.3.	BINA3_Tragwerke und Bauphysik			5_4_K					
BINA 3.5.4.	BINA3_Gebäudelehre				5_3_HRPp				
<b>B 4 KONTEXT 50 CP</b>									
BINA 4.1.1.	BINA4_Architektur-, Design- und Kunstwissenschaft	5_2_V							
BINA 4.1.2.	BINA4_Architektur- und Kunstwissenschaft I		5_1_V						
BINA 4.1.7.	BINA4_Architektur- und Kunstwissenschaft II							5_2_V	
BINA 4.2.2.	BINA4_Design- und Kunstwissenschaft I		5_1_V						
BINA 4.2.7.	BINA4_Design- und Kunstwissenschaft II							5_2_V	
BINA 4.3.5.	BINA4_Baubetrieb und Baurecht					5_6_V/K			
	BINA4_AVA, Studienleistung								
BINA 4.7.5.	BINA4_Gestaltungsworkshop					5_4_V		5_4_V	
BINA 4.8.8.	BINA4_Bachelorseminar								15_2_Ko
<b>B 5 INTERDISZIPLINÄRE PROJEKTE 6 CP</b>									
BINA 5.1.	BINA5_Interdisziplinäre Projekte			3_4	3_4	3_4		3_4	
<b>B 6 PRAKTISCHES STUDIENSEMESTER 29 CP</b>									
BINA 6.1.6.	BINA6_Praxisseminar							5_0_HR	
BINA 6.2.6.	BINA6_Praktisches Studiensemester							24_0	
<b>B 7 BACHELOR-SEMESTER 15 CP</b>									
BINA 7.1.8.	BINA7_Bachelorthesis								12_0_Pp
BINA 7.2.8.	BINA7_Bachelorkolloquium								3_0_m
CP/Semester (SUMME=240)		30	30	30	30	30	30	30	30

Erklärungen

x\_x\_x = CP\_SWS\_Prüfungsform

SWS = Semesterwochenstunden

Prüfungsformen

HR = Hausarbeit / Referat

Ko = Kolloquium

m = mündliche Prüfung

Po = Portfolio

V = variabel, von Lehrenden festgelegt

x\_x\_x = Pflichtmodul, Wahlmöglichkeit, wird mit verschiedenen Schwerpunkten angeboten

x\_x\_x = Pflichtmodul, für andere Fachrichtungen als Interdisziplinäres Polymodul

nicht farblich gekennzeichnete Module sind Pflichtmodule

x\_x\_x = Wahlpflichtmodul, mit Polymodulen aus anderen Fachrichtungen ersetzbar

**Mögliche Polymodule der anderen Fachrichtungen des Fachbereichs Gestaltung, können sowohl in B4 als auch in B5 anerkannt werden:**

Modulnr.	Modulname	x_x_x = CP_SWS_Prüfungsform
<b>B1 ENTWERFEN 15 CP</b>		
BAR WM 8	BAR WM8_Entwurfsstrategien	3_2_PL_P u./o. F
BAR WM 11	BAR_WM11_Entwerfen in Holzbauweisen	3_2_PL_P u./o. F
BES	Projekt I	18_16_Pp
BES	Projekt II	18_16_Pp
BES	Projekt III	20_16_Pp
BES	Projekt IV	20_16_Pp
BES	Projekt V	24_16_Pp
BID 1.1.1	BID1_Einführung Crossmedia	6_4
BID 1.2.1	BID1_Einführung 3D-Art & Game Design	6_4
BID 1.3.2	BID1_Einführung Hypermedia	6_4
BID 1.4.2	BID1_Einführung Audiovisuelle Medien	6_4
BID 1.5.2	BID1_Einführung Medienräume	6_4
BID 1.1.3.-5.	BID1_Entwurfsprojekt Crossmedia I-III	12_6
BID 1.2.3.-5.	BID1_Entwurfsprojekt 3D-Art & Game Design I-III	12_6
BID 1.3.3.-5.	BID1_Entwurfsprojekt Hypermedia I-III	12_6
BID 1.4.3.-5.	BID1_Entwurfsprojekt Audiovisuelle Medien I-III	12_6
BID 1.5.3.-5.	BID1_Entwurfsprojekt Medienräume I-III	12_6
BKD 1.1.1	BKD1_Entwerfen 3D	5_3_V
BKD 1.1.2	BKD1_Illustration/Buchgestaltung	5_3_V
BKD 1.1.3	BKD1_Zeitbasierte Medien Entwurf	5_3_V
BKD 1.1.4	BKD1_Entwurf Design Werbung	5_3_V
BKD 1.1.5	BKD1_Zeichnen / Entwurf III	5_3_V
BKD 1.1.6	BKD1_Experiment Bild	5_3_V
BKD 1.2.7. A/V	BKD1_Medienkonzepte / projekte	5_4_V
BKD 1.2.8. A/V	BKD1_Mediensysteme / räume	5_4_V
BKD 1.2.9. A/V	BKD1_Narrative Film & TV Spots	5_4_V
BKD 1.2.10. A/V	BKD1_Werbekampagne	5_4_V
BKD 1.2.11. A/V	BKD1_Zeichnen und Medien	5_4_V
BKD 1.2.12 A/V	BKD1_Experimentelle Gestaltung	5_4_V
<b>B 2 GESTALTEN - DARSTELLEN 15 CP</b>		
BAR WM 1	BAR WM1_Darstellungsstrategien	3_2_PL_P
BAR WM 7	BAR WM7_Zeichnen für Architekten	3_2_PL_P u./o. F
BID 2.1.1	BID2_Grundlagen formaler Gestaltung	12_8
BID 2.1.2	BID2_Grundlagen interaktiver Systeme	6_4
BID 2.2.3*	BID2_Webdesign & Webentwicklung	6_4
BID 2.2.3*	BID2_User Experience Design	6_4
BID 2.2.3*	BID2_Game Design und operative Medienpraxis	6_4
BID 2.2.3*	BID2_Motion Design	6_4
BID 2.2.3*	BID2_Postproduction	6_4
BID 2.2.3*	Physical Computing	3_2
BID 2.2.3*	Grundlagenvertiefung Typografie	3_2
BID 2.2.3*	Designgeschichte	3_2
BID 2.2.3*	Kommunikation II : Moderation und Konfliktbearbeitung	3_2
BID 2.2.3*	Werbung und Konsum	3_2
BID 2.2.3*	Kreativstrategien	3_2
BID 2.2.3*	IMD Exist: Startup Lab & Gründerseminar	3_2
BID 2.2.3*	Literaturlabor	3_2
BID 2.2.3*	Mediengeschichte / Medientheorie	3_2
BID 2.2.3*	Soundlabor II	3_2
BID 2.2.3*	Audio-Lab	3_2
BID 2.2.3*	Lichtgestaltung	3_2
BID 2.2.3*	Smart Fashion	3_2
BID 2.2.3*	Grundlagen der Animation	3_2
BID 2.2.3*	Concept Art	3_2
BID 2.2.3*	Filmisches Erzählen	3_2
BID 2.2.3*	Zeichnen Storytelling	3_2
BID 2.2.3*	Generatives Gestalten 2D & 3D	3_2
BKD 2.1	BKD2_Schriftgestaltung/Typografie I	5_4_V
BKD 2.2	BKD2_Zeichnen/Entwurf I	5_4_V
BKD 2.3	BKD2_Zeichnerische Wahrnehmung	5_4_V
BKD 2.4	BKD2_Gestaltungsgrundlagen 3D	5_4_V
BKD 2.5	BKD2_Gestaltungsgrundlagen 2D	5_4_V
BKD 2.6	BKD2_Das bewegte interaktive Bild	5_4_V
BKD 2.7	BKD2_Konzeptionelle Gestaltung	5_4_V

BKD 2.8	BKD2_Design Werbung	5_4_V
BKD 2.9	BKD2_Zeichnen/Entwurf II	5_4_V
BMO 2.2.6	BMO2_Zeichnerische Gestaltung, Illustration	5_3_P
BMO 2.3.1.	BMO2_Fachangewandtes Zeichnen I	5_6_P
BMO 2.3.2.	BMO2_Fachangewandtes Zeichnen II	5_6_P
BMO 2.3.4.	BMO2_Fachangewandtes Zeichnen III	5_6_P
<b>B 4 KONTEXT 10 CP</b>		
BAR WM 2	BAR WM 2_Präsentationsstrategien	3_2_PL_P
BAR WM 3	BAR WM 3_Tragwerksentwicklung	3_2_PL_V
BAR WM 4	BAR WM 4_Kontext Architektur und Landschaft	3_2_PL_F
BAR WM 5	BAR WM 5_Kulturelle Kompetenz	3_2_PL_F
BAR WM 6	BAR WM 6_Sondergebiete der Gebäudelehre	3_2_PL_P
BAR WM 9	BAR WM 9_Sonderthemen im historischen Kontext	3_2_PL_F
BAR WM 10	BAR WM 10_Sonderthemen der Technologie	3_2_PL_P
BAR WM 12	BAR WM 12_Building Information Modeling	3_2_PL_P
BAR WM 13	BAR WM 13_Campus Credits	3_2_PL_V
BAR WM 14	BAR WM 14_Sonderthemen der Architektur	3_2_PL_V
BES	BES_Theorie I	6_6_HR/KI/Lt
BES	BES_Theorie II	6_7_HR/KI/Lt
BES	BES_Theorie III	6_4_HR/KI
BES	BES_Theorie IV	6_4_HR/KI
BES	BES_Theorie V	6_4_HR/KI
BES	BES_Kontext I	6_8_HR/KI/Pp
BES	BES_Kontext II	6_8_HR/KI/Pp
BES	BES_Kontext III	4_5_HR/KI/Pp
BES	BES_Kontext IV	4_5_HR/KI/Pp
BID 4.1.1.	BID4_Mediengeschichte	6_4
BID 4.2.1.	BID4_Grundlagen der Kommunikation	6_4
BKD 4.1.	BKD4_Kunst-, Kultur-, Design und Kommunikationswissenschaft I	5_3_V
BKD 4.3.	BKD4_Kunst-, Kultur-, Design und Kommunikationswissenschaft II	5_3_V
BKD 4.5.	BKD4_Marketing/Recht/Wirtschaft	5_3_V
BKD 4.6.	BKD4_Werbe-, Konsumenten- & Kommunikationspsychologie	5_3_V
BKD 4.7. A/V	BKD4_Designtheorie/Praxis	2_3_V 2_3_V
BKD 4.8.	BKD4_Kunst-, Kultur-, Design und Kommunikationswissenschaft III	5_3_V
BKD 4.10.	BKD4_Berufliche und zivilgesellschaftliche Praxis	5_1_V
BKD 4.11.	BKD4_Kultur- und Kreativwirtschaft	5_1_V
BMO 4.6.1.	BMO4_Textiltechnologie	5_4_KI
BMO 4.8.6.	BMO4_Kunst-, Design- und Kulturwissenschaften/ Modewissenschaft und Theorie	5_2_KI/HR

Erklärungen

x\_x\_x = CP\_SWS\_Prüfungsform  
 CP = Credit Points  
 SWS = Semesterwochenstunden

Prüfungsformen

HR = Hausarbeit / Referat  
 K = Klausur  
 Ko = Kolloquium  
 m = mündliche Prüfung  
 Po = Portfolio  
 Pp= Projektpräsentation  
 V = variabel, von Lehrenden festgelegt

\*BID 2.2.3 In diesem Wahlpflichtbereich (2.2.3) werden je Semester sechs Veranstaltung à 6\_4 und sechs à 3\_2 angeboten

**Anlage 2**

Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Innenarchitektur

Sem.:	1	2	3	4	5	6	7	8	Σ
	Anzahl Studienleistungen (SWS)								
BINA 1.13.3 Möbeldesign: Prototypenbau			1 (2 SWS)						1
BINA 2.4.1 Analoge und digitale Darstellung: Fotografie	1 (2 SWS)								1
BINA 2.4.3. Digitales Konstruieren: Einführung Rhino			1 (1 SWS)						1
BINA 3.2.2 Konstruieren II: Materialtechnologie		1 (1 SWS)							1
BINA 4.3.5 Baubetrieb und Baurecht: AVA					1 (2 SWS)				1
Σ	1	1	2		1				

## **Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier vom 20.03.2014**

Auf Grund § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S 167 , BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 23.10.2013 die folgende Ordnung für die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule beschlossen. Diese Ordnung für die Eignungsprüfung wurde durch den Präsidenten der Hochschule Trier am 19.03.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Eignungsprüfung
- § 3 Einschreibung ohne allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Gliederung der Eignungsprüfung
- § 5 Antragsverfahren
- § 6 Eignungsprüfungsausschuss, Prüfungstermine
- § 7 Zulassung
- § 8 Bewertung der Prüfungsvorleistung
- § 9 Klausurprüfung
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Gesamtergebnis
- § 13 Bestandskraft
- § 14 Niederschrift
- § 15 Täuschungshandlungen
- § 16 Unterbrechung der Prüfung
- § 17 Wiederholungsprüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Im Bachelorstudiengang Innenarchitektur ist die Einschreibung an der Hochschule Trier unbeschadet der Voraussetzungen nach § 65 des Hochschulgesetzes vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig.

### **§ 2 Zweck der Eignungsprüfung**

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber die für die angestrebte Studienrichtung notwendige fachspezifische Eignung und notwendigen besonderen Fähigkeiten besitzen. Eine Eignungsprüfung findet nicht statt, wenn die Bewerberinnen und Bewerber an einer anderen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung eine gleichartige und gleichwertige Prüfung abgelegt

oder Prüfungsleistungen mit einem Vordiplom oder einer gleichwertigen Prüfung erbracht haben, die den Prüfungsleistungen dieser Eignungsprüfungsordnung gleichwertig sind. Über die Feststellung einer Gleichwertigkeit der Prüfung entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss der Hochschule Trier.

(2) Die Bestimmungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt.

### **§ 3 Einschreibung ohne allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Wer nicht die allgemeine Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG erfüllt, kann mit dem Nachweis der erfüllten Schulpflicht die Einschreibung in die Studiengänge des FB Gestaltung beantragen, wenn in der Mappenprüfung und als Gesamtergebnis der Eignungsprüfung jeweils mindestens die Note "gut" (2,0) erreicht wird.

### **§ 4 Gliederung der Eignungsprüfung**

Die Bewerberinnen und Bewerber haben selbstständig angefertigte Arbeiten zur Bewertung vorzulegen (Prüfungsvorleistung, § 5 Abs. 2 und § 8) und danach Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen (Klausurprüfung, § 9) sowie eine mündliche Prüfung (§ 10) abzulegen.

### **§ 5 Antragsverfahren**

(1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Die Fristen der Antragsstellung werden für die verschiedenen Studienrichtungen als Ausschlussfristen spätestens sechs Monate vor Studienbeginn bekannt gegeben.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber haben ihren Anträgen 10 bis 15 selbstständig angefertigte Arbeiten aus den in § 5 Abs. 3 beschriebenen Fachgebieten beizufügen. Die angefertigten Arbeiten sind im Original vorzulegen.

(3) Als Fachgebiete kommen in Betracht: Zeichnungen, farbige Darstellungen, insbesondere von Möbeln, Räumen und dreidimensionalen Objekten, plastische Arbeiten und Möbel in fotografischer Wiedergabe, fotografische Arbeiten und digitale Gestaltungen.

### **§ 6 Eignungsprüfungsausschuss, Prüfungstermine**

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird in der Fachrichtung Innenarchitektur des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier ein Ausschuss gebildet. Dem Ausschuss gehören drei Professoren an, sowie ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einem fachlich ein-

schlägigen Hochschulabschluss. Für jedes Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses soll ein Ersatzmitglied bestellt werden. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Eignungsprüfungsausschusses werden vom Fachbereich Gestaltung für drei Jahre berufen.

(2) Der Eignungsprüfungsausschuss wählt aus seinem Kreis ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

(3) Zuständig für die Abnahme der Eignungsprüfung ist der Eignungsprüfungsausschuss der Studienrichtung Innenarchitektur.

(4) Der Eignungsprüfungsausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(5) Die Prüfungstermine werden vom vorsitzenden Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

### **§ 7 Zulassung**

(1) Zur Eignungsprüfung sind alle Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, die die Teilnahme an der Prüfung ordnungsgemäß nach § 5 Abs. 1 und 2 beantragt haben.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nach § 5 nicht erfolgt oder eine Wiederholung der Eignungsprüfung nach § 17 nicht mehr zulässig ist.

(3) Mit der Zulassung zur Prüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern die Wertungen für die Prüfungsvorleistung (§ 8 Abs. 2 Satz 1) sowie die Termine der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(4) Die Nichtzulassung zur Prüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 8 Bewertung der Prüfungsvorleistung**

(1) Die als Prüfungsvorleistung vorgelegten Arbeiten (§ 5 Abs. 2) werden von den Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses, die die Aufgaben der Klausurprüfungen stellen, beurteilt und mit einer Note nach § 11 bewertet.

(2) Aus den nach Abs. 1 erteilten Noten ermittelt der Eignungsprüfungsausschuss die Durchschnittsnote auf eine Stelle nach dem Komma.

Ergibt sich dabei ein schlechterer Notendurchschnitt als 4,0 oder sind 50% der Bewertungen schlechter als 4,0, bei Bewerberinnen und Bewerber ohne Zeugnis der Hochschulreife oder ohne entsprechendes Zeugnis schlechter als 'gut' (2,0), ist die Eignungsprüfung nicht erbracht und die Teilnahme an der Klausurprüfung und an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten hierüber vom vorsitzenden Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 9 Klausurprüfung**

(1) In der Klausurprüfung sind von den Bewerberinnen und Bewerbern an zwei Tagen zwei Arbeiten in jeweils zwei bis vier Zeitstunden mit vorgegebenen Themen aus den Fachgebieten nach § 5 Abs. 3 unter Aufsicht anzufertigen.

(2) Vor Beginn der Klausurprüfung sind die Bewerberinnen und Bewerber über die Bestimmungen der §§ 15 und 16 zu belehren. Die Klausurthemen sollen Aufschluss geben über das räumliche Vorstellungsvermögen und das Verständnis für konstruktive und konzeptionelle Zusammenhänge.

(3) Die Klausuren werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die die jeweilige Klausuraufgabe gestellt haben, beurteilt und bewertet.

### **§ 10 Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung findet am zweiten Tag der Klausurprüfungen statt. Die mündliche Prüfung soll über die in § 9 Abs. 2 geforderte fachspezifische Eignung und Fähigkeit sowie über die verbale Artikulationsfähigkeit und die Beurteilungskompetenz hinsichtlich gestalterischer Arbeit der Bewerberinnen und Bewerber Aufschluss geben.

(2) Die mündliche Prüfung wird von vier Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses abgenommen.

(3) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Bewerberinnen bzw. Bewerbern durchgeführt werden. Sie dauert in der Regel 10 Minuten je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer. Die Dauer kann in begründeten Fällen bis zu fünf Minuten unter- oder überschritten werden.

(4) Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Prüfungsleistung wird von den 4 Personen, die die Prüfung abgenommen haben,

gesondert beurteilt und gemäß § 10 bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird die endgültige Note durch Festlegung des arithmetischen Mittels auf eine Stelle nach dem Komma gebildet.

(5) Auf Antrag von Bewerberinnen kann die/der Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die/der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

### § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung,
- gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
- nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(2) Beurteilungskriterien für die Bewertung der einzelnen Arbeiten sind insbesondere:

- Breite der konstruktiv-gestalterischen Begabung,
- Kreativität (Originalität, Assoziationsvermögen und Interpretationsfähigkeit),
- Farbempfinden, Formgefühl, Angemessenheit der gewählten Materialien und bildnerischen Mittel im Verhältnis zur Themenwahl,
- Konzeptionsfähigkeit (Sachgerechtigkeit, Anschaulichkeit und Informationswert),
- Entwicklungsfähigkeit des erreichten Leistungsstandes.

### § 12 Gesamtergebnis

(1) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird vom Eignungsprüfungsausschuss aus der Durchschnittsnote der Noten der Klausurarbeiten entsprechend § 9 Abs. 1 und der Note der mündlichen Prüfung entsprechend § 10 Abs. 1 auf eine Dezimalstelle errechnet; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. das nach Abs. 1 errechnete Gesamtergebnis schlechter als 4,0 ist,
2. die Bewerberinnen und Bewerber nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 von der Prüfung ausgeschlossen wurden,
3. die Prüfung nach § 16 Abs. 2 als abgebrochen gilt.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses gibt den Bewerberinnen und Bewerbern das Gesamtergebnis bekannt. Ist die Prüfung bestanden, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber hierüber ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis ausgewiesen ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen, diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag sind den Bewerberinnen und Bewerbern auch die Durchschnittsnote der Prüfungsvorleistung (§ 5 Abs. 2), die Noten der Klausurarbeiten (§ 9 Abs. 1) und die Note der mündlichen Prüfung (§ 10 Abs. 1) bekannt zu geben.

### § 13 Bestandskraft

Eine bestandene Eignungsprüfung hat eine Bestandskraft von 2 Jahren.

### § 14 Niederschrift

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

1. die Namen der Prüferinnen und Prüfer, die an der Eignungsprüfung mitgewirkt haben,
2. die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
3. die Bewertungen der als Prüfungsvorleistung vorgelegten Arbeiten (§ 8 Abs. 1) und die Durchschnittsnoten für die Prüfungsvorleistung (§ 8 Abs. 2, Satz 1),
4. die Themen der Klausurarbeiten,
5. Beginn und Ende der einzelnen Klausurtermine,
6. die Namen der Aufsichtsführenden bei den Klausurarbeiten,
7. die Bewertungen der Klausurarbeiten,
8. die Bewertung der mündlichen Prüfung,
9. die erzielten Gesamtergebnisse,
10. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### § 15 Täuschungshandlungen

Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, kann der Eignungsprüfungsausschuss

1. die Bewerberin oder den Bewerber verwarren,
2. sie oder ihn zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichten,
3. die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5) bewerten oder
4. sie oder ihn in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

Vor einer Entscheidung nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 ist die betroffene Bewerberin bzw. der betroffene Bewerber vom Eignungsprüfungsausschuss anzuhören; eine Verwarnung nach Satz 1 Nr. 1 kann während der Klausurtermine auch durch die Aufsichtsführenden ausgesprochen werden.

### **§ 16 Unterbrechung der Prüfung**

(1) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus schwerwiegenden Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, an der Klausurprüfung oder der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, oder muss sie oder er die Prüfung aus solchen Gründen unterbrechen, so hat sie oder er den Eignungsprüfungsausschuss unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses prüft die vorgetragenen Gründe und entscheidet, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist; die bisherigen Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Klausurprüfung innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds fortgesetzt wird.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als abgebrochen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sie ohne Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Eignungsprüfungsausschusses unterbricht oder nach der Zulassung zur Klausurprüfung nicht an ihr teilnimmt. Die Eignungsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

### **§ 17 Wiederholungsprüfung**

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden oder ist sie oder er gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er die Prüfung grundsätzlich nur zweimal wiederholen.

(2) Bei einer Wiederholungsprüfung ist die Durchschnittsnote für die Prüfungsvorleistung (§ 8 Abs. 2 Satz 1) aus der vorausgegangenen nicht bestandenen Prüfung auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers anzurechnen.

(3) Eine vergleichbare Eignungsprüfung, die eine Bewerberin oder ein Bewerber nach einer anderen Prüfungsordnung erfolglos abzulegen

versucht hat, gilt bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 als eine nach dieser Verordnung nicht bestandene Prüfung.

### **§ 18 Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

Die Bewerberin oder der Bewerber kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung beim Fachbereich Gestaltung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen.

### **§ 19 In-Kraft-Treten**

Die Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 20.03.2014

gez. Prof. Franz Kluge  
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der  
Hochschule Trier

**Ordnung für das Vorpraktikum im Bachelorstudiengang Innenarchitektur im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 20.03.2014**

Auf Grund des § 65 Abs. 3 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 23.10.2013 die folgende Ordnung für das Vorpraktikum im Bachelorstudiengang Innenarchitektur beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule Trier am 19.03.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Vorpraktikums
- § 3 Dauer des Vorpraktikums
- § 4 Inhalt des Vorpraktikums
- § 5 Ausbildungsstätten
- § 6 Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums
- § 7 Berichterstattung, Bescheinigung
- § 8 Anerkennung des Vorpraktikums
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Die Ordnung für das Vorpraktikum gilt für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie für Studierende, soweit die praktische Vorbildung nicht Voraussetzung für die auf das Studium vorbereitende Schulbildung, oder deren Bestandteil ist. Sie enthält die allgemeinen Vorschriften für die Dauer, Auswahl und Art der praktischen Tätigkeit.

### § 2 Zweck des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum soll grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Es soll den Praktikantinnen und Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- mit Planungsmethoden des Fachgebietes bekannt zu werden,
- Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe des Berufsfeldes zu gewinnen,
- wesentliche Arbeitsabläufe, -techniken, -verfahren und Werkstoffe kennen zu lernen,
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen,
- Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage be-

ruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

### § 3 Dauer des Vorpraktikums

Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife sollen ein Vorpraktikum von 8 Wochen ableisten. Diese sind als Vorpraktikum bei Studienbeginn nachzuweisen. Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt gemäß § 8. Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife, die über eine praktische Vorbildung verfügen, die nicht der gewählten Fachrichtung entspricht, sollen wie Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife zusätzlich eine einschlägige praktische Vorbildung erbringen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, inwieweit Praktikumszeiten oder eine Berufsausbildung als einschlägig auf die erforderliche Dauer des Vorpraktikums angerechnet werden können.

### § 4 Inhalt des Vorpraktikums

Die Arbeitsgebiete während des Vorpraktikums sollen dem folgenden Rahmenplan entsprechen:  
Zeitlich:

- Die Hälfte des Vorpraktikums in Betrieben des Bauhauptgewerbes, des Messe und Ausstellungsbaus, sowie der Möbelfertigung.
- Die andere Hälfte in Planungsbüros von freischaffenden Architekten, Innenarchitekten und Möbeldesignern oder der öffentlichen Hand, des Baugewerbes und der Industrie.

Inhaltlich:

- Methoden und Fertigkeiten der Planung und Gestaltung mit den dazugehörigen Darstellungstechniken,
- Erstellung einfacher Pläne und Arbeitsunterlagen,
- Umsetzung der Planung in die Realität.

### § 5 Ausbildungsstätten

Die praktische Tätigkeit muss in Betrieben erfolgen, die von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer zur Ausbildung zugelassen sind.

### § 6 Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums

(1) Das Praktikumsverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und den Praktikantinnen und Praktikanten zu schließenden Praktikumsvertrag, im Falle einer Schule durch die formelle Anmeldung bei der Schule und der Aufnahmebestätigung durch diese Schule. Im Vertrag bzw. in der Schulordnung sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantinnen

nen und Praktikanten und der Ausbildungsstätte enthalten. Außerdem legt der Vertrag bzw. die Stundentafel der Schule Art und Dauer der Ausbildung fest. Praktikantinnen und Praktikanten unterstehen der Betriebsordnung bzw. der Schulordnung der jeweiligen Ausbildungsstätte.

(2) Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen darauf achten, dass sie während der Praktikumszeit ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Insbesondere haftet die Hochschule Trier nicht für Schäden, die von Praktikantinnen und Praktikanten während ihrer Tätigkeit im Betrieb oder in der Schule verursacht werden.

(3) Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit werden Urlaub während des Vorpraktikums, bei einer schulischen Ausbildung die Schulferien, nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit ausgefallene Arbeitszeit von mehr als zwei Tagen muss nachgeholt werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollten die Praktikantinnen und Praktikanten die Ausbildungsstätte um eine Ausbildungsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt in dem erforderlichen Maße durchführen zu können.

#### **§ 7 Berichterstattung, Bescheinigung**

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant fertigt über jeden Teil des Praktikums einen zusammenfassenden Kurzbericht an, der die während dieser Zeit vereinbarten Aufgaben und die dabei gewonnenen Erfahrungen beschreibt. Die Richtigkeit des Berichtes ist seitens der Ausbildungsstelle zu bestätigen.

(2) Der Kurzbericht soll ca. zwei Seiten pro abgeleitete Woche umfassen und aus zwei Teilen bestehen. Im Teil 1 sollen in Stichworten die Ausbildungsstätten und die darin von den Praktikantinnen und Praktikanten ausgeführten Arbeiten für jeden Tag angegeben werden. Der Teil 2 soll Skizzen und die dazugehörigen technischen Angaben darstellen.

(3) Die Kurzberichte sind dem Ausbildungsbetrieb, bei schulischer Ausbildung der Schule, zur Gegenzeichnung vorzulegen.

(4) Der Ausbildungsbetrieb stellt den Praktikantinnen und Praktikanten eine Bescheinigung über das dort abgeleitete Praktikum aus, die mindestens folgende Angaben enthalten soll:

- Beginn und Ende des Vorpraktikums,
- Fehltage,
- Art der Beschäftigung.

Die Bescheinigung soll außerdem erkennen lassen, dass die Ausbildungsstätte den Anforderungen des § 5 entspricht.

#### **§ 8 Anerkennung des Vorpraktikums**

(1) Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Zur Anerkennung ist die rechtzeitige Vorlage des ordnungsgemäß geführten und von der Ausbildungsstätte gegengezeichneten Ausbildungsnachweises im Original sowie die Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 2 erforderlich.

(2) Die Anerkennung von Praktikumszeiten durch andere Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird übernommen, soweit das Praktikum den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entspricht.

(3) Nicht in deutscher Sprache abgefasste Nachweise (§ 7 Abs. 2 und Abs. 4) können nur anerkannt werden, wenn sie durch gerichtlich vereidigte oder bestellte Dolmetscher übersetzt und im Original vorgelegt werden. Kopien müssen amtlich beglaubigt sein. Praktika in ausländischen Ausbildungsstätten müssen dieser Praktikumsordnung entsprechen.

#### **§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

(2) Diese Praktikumsordnung ist entsprechend anzuwenden für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Praktikumsordnung ihr Studium aufgenommen haben. Für Praktikumszeiten, die vor Inkrafttreten dieser Praktikumsordnung abgeleistet oder begonnen wurden, gilt die bisher gehandhabte Praxis.

Trier, den 20.03.2014

gez.: Prof. Franz Kluge  
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der  
Hochschule Trier

**Ordnung für das praktische Studiensemester  
(Praxissemester) im Bachelorstudiengang  
Innenarchitektur im Fachbereich Gestaltung  
an der Hochschule Trier  
vom 20.03.2014**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 23.10.2013 die folgende Ordnung für das praktische Studiensemester im Bachelorstudiengang Innenarchitektur beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule Trier am 19.03.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**INHALT**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des praktischen Studiensemesters
- § 3 Dauer des praktischen Studiensemesters
- § 4 Zulassung
- § 5 Praxisstellen, Verträge
- § 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 7 Status der Studierenden am Lernort Praxis
- § 8 Studiennachweis und Anerkennung
- § 9 Inkrafttreten

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Ordnung für das praktische Studiensemester gilt für Studierende des Bachelorstudienganges Innenarchitektur der Hochschule Trier und regelt das laut Prüfungsordnung geforderte praktische Studiensemester.

**§ 2 Zweck des praktischen Studiensemesters**

(1) Die während des Studiums erworbenen Qualifikationen sollen durch eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit unterstützt und vertieft werden. Diese Praxisphase bringt den Studierenden vor allem Praxiserfahrung und einen Zuwachs an Handlungskompetenz durch die Bearbeitung konkreter Projekte und Aufgaben.

(2) Alternativ zum Praktischen Studiensemester kann ein Studiensemester an einer ausländischen Partnerhochschule durchgeführt werden.

(3) Alternativ werden von Professorinnen und Professoren betreute Praxisprojekte angeboten. Diese können zum Beispiel in Drittmittelprojekte integriert sein, oder die Teilnahme an fachrichtungsbezogenen, hochschulgebundenen Wettbewerben zum Ziel haben. Die Teilnahme am

Praxisseminar ist für alle Alternativen obligatorisch.

**§ 3 Dauer des praktischen Studiensemesters**

Für die erfolgreiche Absolvierung des praktischen Studiensemesters erhält die bzw. der Studierende 24 Leistungspunkte (ECTS). Das praktische Studiensemester hat einen Umfang von 18 Wochen. Für das alternative Auslandsstudium und Praxisprojekt ist die Dauer projektabhängig.

**§ 4 Zulassung**

Das praktische Studiensemester setzt die erfolgreich absolvierten Module der ersten vier Semester voraus.

**§ 5 Praxisstellen, Verträge**

Das praktische Studiensemester wird in enger Zusammenarbeit der Fachrichtung mit geeigneten, der Fachrichtung nahen Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Geeignet sind alle Büros der Behörden und fachbezogene Büros der Wirtschaft, in denen die Ausbildung der Studierenden (durch Mitglieder der Architektenkammern oder eingetragene Industriedesignerinnen und -designer) erfolgen kann. Praxisstellen sollen ein qualifiziertes Bildungsspektrum vermitteln und müssen von den Bürostrukturen her eine ordentliche Durchführung dieser Praxisphase gewährleisten. Die Studierenden werden von Lehrenden der Fachrichtung in Fragen der Suche und Auswahl von Praxisstellen beraten. Die Fachrichtung vermittelt keine Praxisstellen, kann aber bei der Suche und Auswahl behilflich sein. Die Studierenden schließen vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Der Vertrag beinhaltet:

1. Die Pflichten der Praxisstelle:

- a) Die Studierenden sind für die Dauer des praktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen der Fachrichtung einzusetzen.
- b) Es ist eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn, Ende, Fehlzeiten in der Praxiszeit und die Inhalte der ausgeführten Tätigkeiten enthält.

2. Die Pflichten der Studierenden:

- a) Die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten sind wahrzunehmen, und die übertragenen Aufgaben sind sorgfältig auszuführen.
- b) Es ist den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen.
- c) Die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften

sowie die Schweigepflicht sind einzuhalten.

- d) Das Fernbleiben von der Praxisstelle ist unverzüglich der Hochschule anzuzeigen.

### 3. Die Pflichten der Fachrichtung:

Die Fachrichtung stellt sicher, dass eine Lehrende oder ein Lehrender das praktische Studiensemester betreut. Der bzw. die Studierende wählt aus dem Kreis der Lehrenden nach Absprache eine betreuende Person aus. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung der betreuenden Person einzuholen.

## § 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Zum praktischen Studiensemester gehört ein begleitendes Praxisseminar. Das Praxisseminar soll dazu befähigen, sachkundig Vorgänge im Betrieb zu erfassen oder den Auslandsaufenthalt bzw. das Praxisprojekt kritisch zu reflektieren. Es dient auch dem Erfahrungsaustausch unter den Studierenden. Im Praxisseminar werden die/das im praktischen Studiensemester erstellte Hausarbeit/Referat/Portfolio bzw. die Ergebnisse des Auslandsstudiums bzw. des Praxisprojekts diskutiert. Für das erfolgreich absolvierte Praxisseminar erhält der bzw. die Studierende 5 Leistungspunkte (ECTS).

## § 7 Status des Studierenden am Lernort Praxis

Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums. Studierende bleiben an der Hochschule Trier immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender. Studierende sind keine Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnung ihrer Praxisstelle gebunden. Etwaige Ansprüche auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden nicht eingeschränkt.

## § 8 Studiennachweis und Anerkennung

(1) Während des praktischen Studiensemesters fertigen die Studierenden einen ausführlichen Bericht und ein/e Hausarbeit/Referat/Portfolio an. Zur Anerkennung des praktischen Studiensemesters durch die betreuende Person sind von den Studierenden folgende Unterlagen vorzulegen:

- 1.1 Vertrag mit der Praxisstelle gemäß § 5,
- 1.2 Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5,
- 1.3 Bewertung der/des Hausarbeit/Referats/Portfolio durch die betreuende Person der Fachrichtung,

2. Zur Anerkennung des Auslandsstudiums müssen neben dem Portfolio 12 Leistungspunkte (ECTS) nachgewiesen werden. Über Umfang und Bewertung der im Auslandsstudium erbrachten Leistungen entscheidet der bzw. die Betreuende.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Regelung für das praktische Studiensemester tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 20.03.2014

gez.: Prof. Franz Kluge  
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

### **Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Innenarchitektur im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 20.03.2014**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 23.10.2013 die folgende Prüfungsordnung für den Master Studiengang Innenarchitektur an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 19.03.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen
- § 12 Projektarbeiten
- § 13 Abschlussarbeit
- § 14 Kolloquium über die Abschlussarbeit

- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 20 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 21 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 22 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit
- § 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
- § 24 Urkunde
- § 25 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten
- § 28 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

### § 1 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Innenarchitektur. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs-, Organisations- und Gestaltungsaufgaben im Bereich Innenarchitektur zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen.

### § 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

### § 3 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind:

1. Ein qualifizierter Abschluss eines Hochschulstudiums in einem gestalterischen Studiengang oder einem Studiengang mit überwiegend gestalterischen Inhalten entsprechend Diploma Supplement mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“.
2. Das Bestehen einer künstlerisch-gestalterischen Eignungsprüfung. Das Eignungsfeststellungsverfahren ist in einer gesonderten Ordnung geregelt.

(2) In Einzelfällen können Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten Hochschulabschluss, der auch in einem anderen als in Abs. 1 Ziff. 1 genannten Studiengang erworben sein kann, aufgrund der bestandenen Eignungsprüfung nach Abs. 1 Ziff. 2 zugelassen werden. Die Zulassung kann unter der Auflage erfolgen, dass innerhalb von 12 Monaten benotete Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 60 Kreditpunkten aus einem gestalterischen Bachelor- oder Diplomstudiengang bzw. gleichwertige Leistungen erbracht werden, bevor Module aus dem zweiten Semester belegt werden können. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Aus dem grundständigen Studium müssen mindestens 240 Kreditpunkte (ECTS) erworben worden sein. Dieses entspricht einem 8-semesterigen Bachelor- oder Diplomstudiengang.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 2 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 60 Leistungspunkten (European Credit Transfer System) zugeordnet, wobei ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden entspricht. Die Module einschließlich der zugeordneten ECTS-Werte sind in Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich jeweils über die in Abs. 1 angegebenen Semester und umfasst ausschließlich Wahlpflichtmodule. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 6 Semesterwochenstunden. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert.

(3) Im Zentrum des Studienverlaufs steht die sich über 2 Semester erstreckende Realisierung der eingereichten Projektskizze entsprechend der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Masterstudiengang Innenarchitektur der Hochschule Trier.

### § 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren, einem studentischen Mitglieder und je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch nachträgliche Berufung für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende.

(2) Prüfende sind die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG besitzt.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit sind Personen gemäß Abs. 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Meldefristen zu den Prüfungen bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

#### **§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Trier Masterstudiengang Innenarchitektur eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen selbstständig innerhalb der jeweils während des aktuellen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) innerhalb des hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystems anmelden sowie abmelden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Hochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Masterstudiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden in einem Masterstudiengang Innenarchitektur oder insgesamt

in zwei Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch verloren haben oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(6) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

### **§ 8 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen**

(1) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. Leistungspunkte (ECTS) werden in der Regel auf der Grundlage des Abschlusses eines Moduls vergeben.

(2) Prüfungsleistungen werden in

1. mündlichen Prüfungen gemäß § 10 und §14,
2. schriftlichen und künstlerisch-gestalterischen Prüfungen gemäß § 11,
3. Projektarbeiten gemäß § 12,
4. der Abschlussarbeit gemäß § 13 einschl. eines Kolloquiums gemäß § 14 festgestellt.

(3) Die Form der Prüfungsleistung (Klausur, Kolloquium, Projektpräsentation, Seminar- und Hausarbeit, Praktikums- / Laborleistung, Referat, mündliche Prüfung oder Portfolio oder ein Kombination davon) wird durch die jeweilig Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Prüfungsleistungen gemäß §§ 10 bis 12 und § 14 werden in der Regel innerhalb von 4 Wochen bewertet. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit bzw. mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

### **§ 9 Studienleistungen**

(1) Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann - nach den Regeln zur Prüfungsbelastung der Kultusministerkonferenz - Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein oder für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vorausgesetzt werden.

(2) Eine Studienleistung ist eine von einer/einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie kann beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, Testaten oder Klausurarbeiten oder Portfolio erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die/den jeweilig Lehrende bzw. Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(5) Eine Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

### **§ 10 Mündliche Prüfungen**

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Fachgebietes zu definieren und zu interpretieren und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden können. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein vertieftes Fachwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzenden gemäß § 6 Abs. 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 15 Minuten. Gruppenprüfungen dauern mindestens 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 2 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die/der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

### **§ 11 Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen**

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und fachspezifischen Gestaltungsarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit – weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchführen können – über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen verfügen. Ihr Wissen und Verstehen soll die Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen bilden.

(2) Klausuren dauern 90 bis 180 Minuten und werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen werden von den in § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-

Verfahren der Hochschule Trier der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

### **§ 12 Projektarbeiten**

(1) In Projektarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen, die in einem breiten oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen, anwenden können. Sie sollen Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal die Bearbeitungszeit des jeweiligen Moduls. § 11 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Projektarbeiten werden von den in § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 13 Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend autonom ein fachliches Vorhaben eigenständig künstlerisch-gestalterisch und konstruktiv-technisch durchführen zu können. Sie besteht aus einem wissenschaftlichen und einem gestaltungsbezogenen Bereich.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit entsprechend 20 Leistungspunkten (ECTS) eingehalten werden kann. Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 20 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 10 Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der Prüfungsausschuss fest. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine Wiederholung der Abschlussarbeit möglich ist.

(6) Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 5 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben.

#### § 14 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten Dauer. Das Kolloquium ergänzt die Abschlussarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die zu prüfende Person befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die wissenschaftliche und/oder unternehmerische Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Abschlussarbeit mit der zu prüfenden Person erörtert werden. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören:

- alle Betreuende der Abschlussarbeit
- eine weitere Prüfende oder ein weiterer Prüfer gemäß § 6 Abs. 2, bzw. ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied. § 10 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

#### § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung von Modulergebnissen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der mit den Leistungspunkten (ECTS) gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz in der jeweiligen gültigen Fassung.

(5) Wurde eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ gemäß Abs. 1 bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 vergeben.

#### § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht

innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird zeitnah ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Handelt es sich bei dieser Prüfungsleistung um die Abschlussarbeit, ist eine Wiederholung nach § 18 Abs. 4 ausgeschlossen. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach Anlagen 1 bis 3 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 18 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang

gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### **§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit**

(1) Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium, die nicht mindestens gemäß § 15 Abs. 3 mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule kann die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester erfolgen, wenn diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung, ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit sowie für das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(4) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium können nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von 16 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

(5) Bei einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt die Wiederholungsprüfung im identischen Modul. Ein Wechsel ist ausgeschlossen.

### **§ 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben

wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt in erster Linie der antragstellenden Person, die diese Informationen bis zum Abschluss des ersten Studiensemesters zur Verfügung stellt.

(2) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insofern sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die Studierenden, die dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen haben. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studiensemesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Abs. 2 entspricht, liegt bei der Hochschule Trier.

(6) Für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Auslandssemestern gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an Fach-

und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(7) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(8) Sofern Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

### **§ 20 Zweck und Durchführung der Masterprüfung**

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Innenarchitektur. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretungen und Laien ihre Schlussfolgerungen und die zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise vermitteln können,
- sich mit Fachvertretungen und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und fachspezifischen Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau austauschen können,
- in einem Team herausgehobene Verantwortung übernehmen können.

### **§ 21 Umfang und Art der Masterprüfung**

Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in Anlage 1 aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit,
3. dem Kolloquium über die Abschlussarbeit.

### **§ 22 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit**

(1) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich nach Erreichung von 30 Leistungspunkten (ECTS) gemäß § 13 zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

### § 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Gemäß § 15 wird aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen nach § 21 Nr. 1 und 3 und der Note der Abschlussarbeit § 21 Nr. 2 die Gesamtnote gebildet, wobei die Abschlussarbeit zweifach und die restlichen Noten einfach gewichtet werden § 15 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen gemäß § 15 Abs. 1 (Gesamtnote bis 1,1) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ bestanden erteilt werden.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Name des Masterstudiengangs,
2. Thema und Note der Abschlussarbeit,
3. Bezeichnung und Ergebnis der Module gemäß § 21 Nr. 1 und 3,
4. Gesamtnote gemäß Abs. 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird

1. die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer und
2. eine Auflistung der außerhalb der Anlagen 1 bis 3 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunde, des Zeugnisses und ggf. des Anhangs zum Zeugnis in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### § 24 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts, M.A.“ beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 23 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

### § 25 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Master-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Masterprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

### § 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

### § 27 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die

ab dem Sommersemester 2013 (01.03.2013)  
ihr Studium im Masterstudiengang „Innenarchi-  
tektur“ aufgenommen haben.

Trier, den 20.03.2014

gez.: Prof. Franz Kluge  
Der Dekan des Fachbereiches Gestaltung der  
Hochschule Trier

**Anlage 1:  
 Studienverlaufsplan  
 Masterstudiengang Innenarchitektur mit einer Studiendauer von 2 Semestern  
 (60 Leistungspunkte (ECTS))**

Modulnr.	Semester	1	2
		Orientierung und Spezialisierung	
<b>M 1 ENTWERFEN: PROJET-FORUM 10 CP</b>			
MINA 1.1.1.	MINA1_Projekt - E + RK   Entwerfen und Raumkonzepte	10_2_V	
MINA 1.2.1.	MINA1_Projekt – PMAD   Produkt-, Möbel- und Ausstellungsdesign	10_2_V	
MINA 1.3.1.	MINA1_Projekt - DK + E   Digitales Konstruieren und Entwerfen	10_2_V	
MINA 1.4.1.	MINA1_Projekt -TA + E   Technischer Ausbau und Entwerfen	10_2_V	
MINA 1.5.1.	MINA1_Projekt - AK + E   Ausbaukonstruktion und Entwerfen	10_2_V	
<b>M 2 KONTEXT/THEORIE-FORUM 10 CP</b>			
MINA 2.1.1.	MINA2_Architektur- und Kunstwissenschaft	10_2_V	
MINA 2.2.1.	MINA2_Design- und Kunstwissenschaft	10_2_V	
<b>M 3 INTERDISZIPLINÄR: POLY-FORUM 10 CP</b>			
MINA 3.1.1.	MINA3_Kooperationsprojekt Architektur	10_2_V	
MINA 3.2.1.	MINA3_Kooperationsprojekt Intermedia Design	10_2_V	
MINA 3.3.1.	MINA3_Kooperationsprojekt Kommunikationsdesign	10_2_V	
MINA 3.4.1.	MINA3_Kooperationsprojekt Modedesign	10_2_V	
MINA 3.5.1.	MINA3_Kooperationsprojekt Edelstein und Schmuck	10_2_V	
MINA 3.6.1.	MINA3_Kooperationsprojekt offen	10_2_V	
<b>M 4 ABSCHLUSSARBEIT 30 CP</b>			
MINA 4.1.1.	MINA4_Masterthesis		20_0_Pp
MINA 4.1.2.	MINA4_Masterkolloquium		10_0_Ko
<b>CP/Semester (SUMME=60)</b>		<b>30</b>	<b>30</b>
Erklärungen		Prüfungsformen	
x_x_x = CP_SWS_Prüfungsform		HR = Hausarbeit / Referat	
CP = Credit Points		K = Klausur	
SWS = Semesterwochenstunden		Ko = Kolloquium	
		m = mündliche Prüfung	
		Po = Portfolio	
		Pp= Projektpräsentation	
		V = variabel, von Lehrenden festgelegt	
x_x_x = Pflichtmodul, wird von verschiedenen Prüfern angeboten			
nicht farblich gekennzeichnete Module sind Pflichtmodule			
x_x_x = Pflichtmodul, für andere Fachrichtungen als Interdisziplinäres Polymod			

**Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Masterstudiengang Innenarchitektur an der Hochschule Trier vom 20.03.2014**

Auf Grund des § 66 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S.167), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 23.10.2013 die folgende Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Masterstudiengang Innenarchitektur an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule Trier am 19.03.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt:

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Feststellungsverfahren
- § 3 Ausschuss
- § 4 Auswahl und Feststellungskriterien
- § 5 Niederschrift
- § 6 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 7 Wiederholung des Verfahrens
- § 8 Geltungsdauer
- § 9 Inkrafttreten

**§ 1 Zweck der Feststellung**

(1) Die Einschreibung für den Masterstudiengang Innenarchitektur des Fachbereiches Gestaltung setzt den Nachweis einer studiengangbezogenen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über die Qualifikation (Diplom- oder Bachelor-Abschluss) bleiben unberührt.

(2) In dem Feststellungsverfahren soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er eine studiengangbezogene Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

**§ 2 Feststellungsverfahren**

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung wird jährlich zweimal durchgeführt. Die Zulassung zum Verfahren setzt eine schriftliche Bewerbung voraus, die bis zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres an die Leitung der Fachrichtung Innenarchitektur des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier zu richten ist.

(2) Die Bewerbung muss fristgerecht erfolgen und folgende Unterlagen beinhalten:

- a) ein formloser Antrag mit Angabe der Vorbildung,

- b) ein Portfolio mit fünf eigenständigen Arbeitsproben. Die einzelnen Arbeitsproben sind als Werkeinheit zu verstehen, d.h., sie können aus mehreren Einzelkomponenten bestehen, eine Projektskizze, in der erläutert wird, was die Studierenden wie und warum im Rahmen des Masterstudiengangs realisieren möchten und warum sie sich zur Erlangung eines Masterabschlusses im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier entschieden haben. Es müssen die Vorstellungen, Erwartungen und Ziele für diesen Masterstudiengang und die angestrebte Berufstätigkeit erläutert werden. Die Form der Projektskizze muss ein schriftliches Exposé mit maximal fünf Seiten sein. Die Projektskizze kann bereits ein Thema für die Abschlussarbeit beschreiben.
- c) Dem Portfolio ist eine Liste der eingereichten Arbeiten beizufügen bzw. das Portfolio ist mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen. Zudem ist eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten selbstständig ausgeführt hat.

(3) Das Portfolio wird nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wieder ausgehändigt. Die Projektskizze geht in den Besitz des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier über. Die eingereichten Arbeitsproben sollen die Maße von DIN-A2 nicht übersteigen. Dreidimensionale Objekte sind ausschließlich als Abbildung (Foto, Zeichnung) einzureichen. Digitale Arbeiten dürfen nur auf einmal beschreibbaren Digitalmedien (z.B. CD-ROM, DVD, etc.) eingereicht werden. Digitale Datenträger wie z.B. CD-ROM und DVD sind nur dann zulässig, wenn deren Inhalte ausschließlich über solche digitalen Medien präsentierbar sind. Filmbeispiele sind nur als Videokopie auf CD-ROM oder DVD einzureichen. Den digitalen Datenträgern sind stets Informationen zu technischen Anforderungen und ein Inhaltsverzeichnis mit Abbildungen (z.B. Booklet) beizufügen.

**§ 3 Ausschuss**

Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird in der Fachrichtung Innenarchitektur des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier ein Ausschuss gebildet. Dem Ausschuss gehören drei Professorinnen oder Professoren an, die vom Fachbereichsrat bestellt werden. Zusätzlich können zwei Studierende mit beratender Funktion in den Ausschuss gewählt werden. Der Ausschuss wählt das vorsitzende Mitglied aus seiner Mitte. Der Ausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

#### § 4 Auswahl und Feststellungskriterien

(1) Zur Auswahl werden Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.

(2) Die Arbeitsproben des Portfolios werden im Hinblick auf die Kriterien „Künstlerische bzw. designerische Befähigung“ und „Eigenständigkeit in der Wahrnehmungs-, Vorstellungs- und Darstellungsfähigkeit“ beurteilt.

(3) Die Projektskizze dient dazu, sich einen Einblick in die Studien- und Berufsmotivation der Bewerberin oder des Bewerbers zu verschaffen. Die Darstellung wird nach dem Notensystem des Abs. 5 bewertet.

(4) Zur Verstärkung der Meinungsbildung kann der Ausschuss die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Interview einladen, um die bisher ermittelten Eindrücke hinsichtlich kreativen Vermögens, gestalterischen Fähigkeiten sowie Studien- und Berufsmotivation zu überprüfen. Es bleibt dem Ausschuss vorbehalten, der Bewerberin oder dem Bewerber zusätzlich eine praktische Übungsaufgabe zu stellen, die mit in die Bewertung nach Abs. 2 eingeht.

(5) Die Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 sind mit der Note 1 bis 5 versehen. Dabei stellt die Note 1 die höchste Bewertungsstufe dar. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(6) Aus den nach den Absätzen 2 und 3 gebildeten Noten wird das arithmetische Mittel gebildet. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet.

(7) Sofern als Bewertungsergebnis die Gesamtnote 4,0 oder besser erreicht wird, ist die studiengangbezogene Eignung nachgewiesen.

#### § 5 Niederschrift

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder des Ausschusses, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach §§ 5 und 7 ersichtlich sein müssen.

(2) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Fest-

stellungsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Gestaltung zu stellen.

#### § 6 Bekanntgabe der Entscheidungen

(1) Die Entscheidung des Ausschusses über die Ergebnisse des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich Gestaltung schriftlich mitgeteilt.

(2) Bei positivem Bescheid wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens zur Einschreibung eine individuelle Studienplangestaltung ausgehändigt. Diese kann Auflagen entsprechend § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Innenarchitektur darüber enthalten, dass innerhalb längstens 12 Monate bestimmte benotete Prüfungsleistungen aus einem gestalterischen Bachelor- oder Diplomstudiengang (bzw. gleichwertige Leistungen) zusätzlich erbracht werden müssen.

#### § 7 Wiederholung des Verfahrens

Bewerberinnen und Bewerber, deren studiengangbezogene Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin der nächsten Prüfung erneut an dem Feststellungsverfahren teilnehmen.

#### § 8 Geltungsdauer

(1) Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung erstreckt sich auf den Masterstudiengang, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches Gestaltung die Geltungsdauer verlängern.

(2) Neben der Feststellung der studiengangbezogenen Eignung zum Masterstudiengang Innenarchitektur im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier werden keine Feststellungen anderer Hochschulen anerkannt. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule die Feststellung zur studiengangbezogenen Eignung für einen Masterstudiengang erfolgreich bestanden haben, Module des Masterstudienganges Innenarchitektur im Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier belegen können.

#### § 9 In-Kraft-Treten

(1) Die Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt erstmals für Einschreibungen in den Masterstudiengang Innenarchitektur zum Wintersemester 2013/14

Trier, den 20.03.2014

gez.: Prof. Franz Kluge  
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der  
Hochschule Trier